

# **Satzung**

## **der Gemeinde Belm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nds. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 352) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 15.11.2005 (Nds. GVBl. S. 29), hat der Rat der Gemeinde Belm in seiner Sitzung am 14. Juni 2006 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten- im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten genannt- im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Belm werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen- im nachfolgenden Kosten genannt- erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

### **§ 2**

#### **Kostentarif**

Die Höhe der Kosten richtet sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### **§ 3**

#### **Gebühren**

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühren das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.
- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
  - a) ganz oder teilweise abgelehnt
  - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist, so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

## **§ 4**

### **Rechtsbehelfsgebühren**

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach § 23 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

## **§ 5**

### **Gebührenbefreiung**

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  1. mündliche Auskünfte
  2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
    - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen
    - b) Besuch von Schulen
    - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
    - d) Nachweise der Bedürftigkeit
    - e) Angelegenheiten der Sozialversicherung, der Sozialhilfe und der Kinder- und Jugendhilfe
  3. Verwaltungstätigkeiten, die der Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
  4. Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge
  5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
    - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
    - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken im Sinne des § 54 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.
- (2) In Sozialhilfesachen gilt § 119 des Sozialgesetzbuches XII.
- (3) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (4) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

## **§ 6**

### **Auslagen**

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung oder sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; das gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesem Fall findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 25,00 € übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
  1. Postgebühren für Zustellung und Nachnahme sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen,
  2. Gebühren für Telekommunikationsdienste wie z.B. Ferngespräche, Telefaxe, Telegramme,
  3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
  4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
  5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
  6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
  7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
  8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Kosten für Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und beim Verkehr der Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25,00 € übersteigen.

## **§ 7**

### **Kostenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer
  1. zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat,
  2. die Kosten durch eine der Gemeinde gegenüber abgegebenen oder ihr mitgeteilten Erklärung übernommen hat,
  3. für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

## **§ 8**

### **Entstehung der Kostenschuld**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrags.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

## **§ 9**

### **Fälligkeit der Kostenschuld**

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.

- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

## **§ 10**

### **Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes**

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Nds. Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Nds. Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe in Kraft.  
(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Belm über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 20. September 1995 außer Kraft.

Belm, den 14. Juni 2006

(Siegel)

Gemeinde Belm  
Der Bürgermeister  
Bernhard Wellmann

**Kostentarif**  
**zur Verwaltungskostensatzung (§ 2 ) der Gemeinde Belm vom 14. Juni 2006**

Gebühren (§ 3 der Verwaltungskostensatzung) und Pauschbeträge für Auslagen ( § 6 Abs. 2 Nr. 8 der Verwaltungskostensatzung)

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr/Pauschbetrag in Euro</b>
<b>1</b>	<b>Vervielfältigungen</b>	
1.1.	mit Fotokopier-, Lichtpausen- und anderen Geräten	
1.1.1	im Format DIN A4	0,50
	ab 10 Stück je Seite	0,25
	ab 51 Stück je Seite	0,20
1.1.2	im Format DIN A3	1,00
	ab 10 Stück je Seite	0,50
1.1.3	bei größeren Formaten je Seite bis zu	15,00
<b>2</b>	<b>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</b>	
2.1	Beglaubigung von Unterschriften	5,00
2.2	Beglaubigung von Abschriften, Ablichtungen, Vervielfältigungen und Negativen	
2.2.1	für die erste Seite	3,00
2.2.2	jede weitere Seite	2,00
2.3	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für	
2.4	den Gebrauch im Ausland	12,00 bis 30,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 SGB VIII ausgestellt worden sind.	
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn die Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	6,00 bis 100,00
<b>3</b>	<b>Akteneinsicht, Auskünfte, Auswertungen</b>	
3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen- ausgenommen nach § 72 NBauO- soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind	
	für jeden Fall	1,50
3.2	Auskünfte aus Akten, Registern, Karteien u.ä., wenn die Anfrage ohne besondere Ermittlungen beantwortet werden kann	3,00
3.2.1		
3.2.2	wenn besondere Ermittlungen erforderlich sind	6,00-17,00
3.2.3	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.3.1	Grundgebühr	5,00
3.2.3.2	zuzüglich je angefangene Seite	1,50
3.3	Auskünfte zum Besoldungs-, Versorgungs- und Tarifrecht, sofern es sich nicht um solche aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder	

	Arbeitsverhältnis in eigener Besoldungs-, Versorgungs- oder Tarifangelegenheit handelt	
3.3.1	deren Bearbeitung weniger als 1 Stunde erfordert	20,00
3.3.2	deren Bearbeitung mehr als 1 Stunde erfordert, für jede weitere angefangene halbe Stunde	20,00
3.4	Auswertungen aus den Dateien Einwohnerwesen je 1.000 gelesener Einwohnerdatensätze	5,00
<b>4</b>	<b>Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Abgabesatzungen, Plänen, Tarife, Straßen und Stimmbezirksverzeichnissen und dergleichen)</b>	
	je angefangene Seite	0,20
	jedoch mindestens	1,00
<b>5</b>	<b>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung,</b>	
	die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen)	
	je angefangene halbe Stunde	20,00
<b>6</b>	<b>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen und andere zum Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist</b>	5,00-500,00
<b>7</b>	<b>Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Müheverwaltung verbunden sind</b>	
	je angefangene halbe Arbeitsstunde	15,00-35,00
<b>8</b>	<b>Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen</b>	
8.1	bis zu 5.000 € des Bürgerschaftsbetrages	10,00
8.2	für jede weiteren angefangenen 5.000 €	5,00
<b>9</b>	<b>Vermögensverwaltung</b>	
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, Grunddienstbarkeiten, Löschungsbewilligungen sowie Belastungsgenehmigungen	25,00-30,00
9.2	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	13,00
9.3	Mitteilung über den Wegfall der §§ 20 ff BauGB (Negativattest) bei Teilung eines Grundstücks	10,00
<b>10</b>	<b>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr</b>	1,50

<b>11</b>	<b>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Quittungen</b>	1,50
<b>12</b>	<b>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</b>	1,50
<b>13</b>	<b>Bescheinigungen</b>	
13.1	über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	3,50
13.2	über Erschließungs- und Ausbaubeiträge	20,00
13.3	Erschließungsbestätigungen für Bauanzeigen	20,00
<b>14</b>	<b>Feststellungen aus Konten und Akten</b>	
	je angefangene halbe Stunde	25,00
<b>14a</b>	<b>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</b>	5,00
<b>15</b>	<b>Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1</b>	
<b>16</b>	<b>Abgabe von Bauleitplänen bis zur Größe DIN A3 s. Nr. 1.1.2</b>	
16.1	Abgabe von Plotts	5,00-20,00
<b>17</b>	<b>Abgabe von Gemeindeplänen bis zur Größe</b>	
17.1	1: 5.000	10,00
17.2	1:10.000	2,50
17.3	1:15.000	1,50
17.4	1:25.000	1,00
<b>18</b>	<b>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle.</b>	20,00
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.	
<b>19</b>	<b>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten und zwar für</b>	
19.1	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	20,00-45,00
19.2	Außenarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde einschließlich Anfahrtsweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle	20,00-45,00
	Tarifnummer 18 Satz 2 gilt entsprechend	
	Hierzu gehören insbesondere das Abstecken der Gebäude, der Bau- und Straßenfluchtlinien sowie der Sockelhöhe für bauliche Anlagen.	
<b>20</b>	<b>Genehmigungen und Erlaubnisse aufgrund der Abwassersatzung der Gemeinde Belm</b>	

20.1	Entwässerungsgenehmigung je angefangene 250.000 Euro Rohbauwert des anzuschließenden Gebäudes	
20.1.1	für den Schmutzkanalanschluss	20,00
20.1.2	für den Regenkanalanschluss	15,00
20.2	Abnahme der Abwasseranlagen je angefangene halbe Arbeitsstunde	20,00-40,00
20.3	Abnahme eines Wasserzählers zur Kanalgebührenberechnung („Zweitwasserzähler“)	20,00
20.4	Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde	20,00-40,00
20.5	Befreiung von Anschluss- und Benutzungszwang	15,00
20.6	Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die gemeindlichen Abwasseranlagen nach den Bestimmungen der Abwasserbeseitigungssatzung	50,00-150,00
20.7		
20.8	Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln des Anschlussnehmers erforderlich werden	50,00-250,00
<b>21</b>	<b>Ausnahme nach § 21 des Nds. Straßengesetzes</b>	10,00-150,00
<b>22</b>	<b>Archiv</b>	
22.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene Arbeitsstunde	10,00-30,00
22.2	Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und alten Akten je Seite	2,00
	für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	0,50
22.3	Benutzung des Archivs	
22.3.1	für einen Tag	5,00
22.3.2	für eine Woche	15,00
22.3.3	für längere Zeit bis zu	50,00
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei der Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.	
<b>23</b>	<b>Rechtsbehelfe</b>	
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter entsprechend nachfolgender Gebührentabelle. Innerhalb dieses Rahmens sollte die Gebühr für Entscheidungen gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten in der Regel 10 v.H. der strittigen Kosten nicht übersteigen, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.	

## Anlage 1



### Gebührentabelle

Streitwert bis einschl. €	Gebühr €	Streitwert bis einschl. €	Gebühr €
150,00	7,00	6.000,00	132,00
300,00	12,00	6.500,00	137,00
450,00	17,00	7.000,00	142,00
600,00	22,00	7.500,00	147,00
750,00	27,00	8.000,00	152,00
900,00	32,00	8.500,00	157,00
1.050,00	37,00	9.000,00	162,00
1.200,00	42,00	9.500,00	167,00
1.350,00	47,00	10.000,00	172,00
1.500,00	52,00	12.500,00	192,00
1.750,00	57,00	15.000,00	212,00
2.000,00	62,00	17.500,00	232,00
2.250,00	67,00	20.000,00	252,00
2.500,00	72,00	22.500,00	272,00
2.750,00	77,00	25.000,00	292,00
3.000,00	82,00	27.500,00	312,00
3.250,00	87,00	30.000,00	332,00
3.500,00	92,00	32.500,00	352,00
3.750,00	97,00	35.000,00	372,00
4.000,00	102,00	37.500,00	392,00
4.250,00	107,00	40.000,00	412,00
4.500,00	112,00	42.500,00	432,00
4.750,00	117,00	45.000,00	452,00
5.000,00	122,00	47.500,00	472,00
5.500,00	127,00	50.000,00	492,00
		über 50.000,00	500,00